

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 23 (1973)
Heft: 3

Buchbesprechung: Mittelalterliche Beginen- und Sozialsiedlungen in den Niederlanden.
Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Fuggerei [Otto Nübel]
Autor: Degler-Spengler, Brigitte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Frage nach den Motiven der Verfasser wird der Verbreitung und Wirkung ihrer Ansichten besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Diese Richtung ermöglicht eine exaktere Bewertung der ideen- und sozialgeschichtlichen Bedeutung der Quellen; Beumanns Vorgehen dagegen eine intensivere Analyse der Einzelquelle. Es wäre nun äusserst verdienstvoll einmal den Versuch zu unternehmen, beide Impulse miteinander zu verbinden und dadurch eine quellenkritische Methode zu entwickeln, die allen Aspekten historischer Schriften gerecht würde.

Gerade von der Quellenkunde her gesehen stellen Beumanns ideengeschichtliche Forschungen bei der Erforschung mittelalterlicher historiografischer Werke in ihrer Verbindung eingehender, ja minutiöser Einzelkritik mit einer auf die grossen Probleme der Geschichte ausgerichteten Fragestellung einen Wendepunkt dar.

Basel

František Graus

OTTO NÜBEL, *Mittelalterliche Beginen- und Sozialsiedlungen in den Niederlanden. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Fuggerei*. Tübingen, Mohr, 1970. XXI/335 S., 6 Taf. (Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte, Reihe 4, Bd. 14, Studien zur Fuggergeschichte, Bd. 23.)

Die auffallende Ähnlichkeit, welche Fuggerei, Hofjes und Beginenhöfe sowohl in ihrer baulichen Form als auch in ihrer Zweckbestimmung untereinander aufweisen, veranlasste Nübel, der Entstehungsgeschichte und den Erscheinungsformen dieser Institutionen nachzugehen. Bereits im Vorwort (IX–XVII) seiner von Götz Freiherrn von Pölnitz († 1967) angeregten und von Hermann Kellenbenz und Ernst Deuerlein weiterbetreuten Dissertation skizziert der Verfasser seine These: die drei Anstalten besitzen ein gemeinsames Vorbild im mittelalterlichen Spital. Im folgenden wird – dem Titel der Arbeit entsprechend – die Untersuchung jedoch nur für Beginenhöfe und Hofjes durchgeführt, während es vorerst unbewiesene, wenn auch naheliegende Vermutung bleibt, dass auch die Fuggerei ihre Organisationsformen letztlich vom Spital ableitet. Für die bis heute umstrittenen Anfänge des Beginentums und die noch kaum aufgeworfene Frage nach der Entstehung der Freiwohnungen und Hofjes in Holland vermag Nübel jedoch neue Ansatzpunkte zu bieten.

Die Arbeit gliedert sich in drei Kapitel, deren erstes (Die Entstehung des niederländischen Beginentums und seiner Siedlungen: 1–94) zunächst in das Thema einführt. In einem ersten Abschnitt gibt der Autor einen guten Überblick über die verschiedenen Ausgangspunkte der Beginenforschung durch die Jahrhunderte (die Suche nach einem Stifter der Bewegung, der Spottname «Begine», die soziale Zeitsituation und die Frauenfrage) und über ihren heutigen Stand. In diesem Zusammenhang ist vorweg die umfangreiche Bibliographie am Schluss des Bandes zu erwähnen (304–319).

Nübel hat für seine Untersuchung die gesamte – oft schwer zugängliche – holländische Literatur herangezogen und dadurch ein wertvolles Arbeitsinstrument geschaffen. Auf archivalisches Material greift der Verfasser allerdings nur selten zurück. Ob diese Arbeitsweise berechtigt ist, etwa weil die vorhandene Literatur für die Zielsetzung des Autors eine ausreichende Basis abgibt, kann hier letztlich nicht beurteilt werden.

Die Zusammenhänge, welche zwischen der Lossagung der Prämonstratenser und Zisterzienser von den Beginen und der Entwicklung eines eigenständigen Beginentums bestehen, hat bereits Greven aufgezeigt. Doch wurde bisher nicht gefragt, woher die Beginen ihre spezifischen Lebensformen bezogen. Nach der Trennung von den Orden fand ein grosser Teil der Beginen in den Spitälern Unterkunft. Die Bruderschaften der dort pflegenden Männer und Frauen bildeten halbgeistliche Gemeinschaften, deren Daseinsformen den Beginen entsprachen. Doch wie vorher die Orden, konnten jetzt die Spitäler den Zustrom der Frauen nicht fassen. Die Bewegung wuchs über die Spitäler hinaus: die Frauen versuchten eine Zeitlang von benachbarten Häusern aus am bruderschaftlichen Leben teilzunehmen. Aber auch so waren sie für die Spitäler, nicht zuletzt wegen der grossen Zahl alter, kranker und arbeitsunfähiger Beginen, eine untragbare Belastung. Man versuchte daher, die Frauen von den Spitälern zu trennen und errichtete eigene Beginen-Infirmerien, in deren Umgebung sich wiederum Frauen ansiedelten. In manchen Städten, wie in Cambrai, Valenciennes und Gent, bilden diese Beginen-Spitäler den Ausgangspunkt für die späteren Beginenhöfe.

Im dritten Abschnitt des ersten Kapitels beschreibt Nübel die Entstehung der Beginenhöfe. Nur in den Niederlanden ist die Ausbildung solcher eigenständiger Wohnsiedlungen gelungen. Während man in anderen Teilen des Reiches und in Frankreich der Beginenbewegung hilflos gegenüberstand, wie die zahlreichen wirkungslosen Verbote der Obrigkeit zeigen, versuchte man im Nordwesten die entsprechenden neuen Organisationsformen zu schaffen. Bischöfe, Landesfürsten und Orden förderten die Sammlung der Beginen in eigenen Siedlungen, den *curtes beghinarum*, welche als die Vorstufe der Beginenhöfe zu gelten haben. Doch die *curtes* erwiesen sich bald als nicht genug abgeschlossen; vor allem auf dem täglichen Weg zur Pfarrkirche (*vagatio beghinorum*) waren die Frauen ketzerischen Einflüssen und auch Verfolgungen weiterhin ausgesetzt. Die Entwicklung ging deshalb dahin, die *curtes* aus dem Pfarrverband zu lösen und eigene Beginenpfarreien zu errichten; die Mauern, mit denen man die *curtes* umgab, sollten die Klausur nach klösterlichem Vorbild ermöglichen. Als Kriterium für einen Beginenhof können somit die hofartige Anlage und die zumindest zeitweise selbständige Pfarrei gelten (Anm. 159).

Ebenfalls noch im ersten Kapitel wird an gemeinsamen Merkmalen die Verwandtschaft zwischen Beginentum und Spitalbruderschaften herausgearbeitet. In seinem religiösen Leben war das Beginentum von den Postulaten

der Laienbewegung des 12. Jahrhunderts geprägt; seine äusseren Erscheinungsformen bildete es nach dem Muster der bruderschaftlichen Spitaler aus, welche einst ihre Organisation nach klösterlichem und regularstiftischem Vorbild ausgerichtet hatten. (Das bruderschaftliche Spital, obwohl ein zentraler Begriff der Arbeit Nübel, wird nirgends definiert.) Da die Beginen im 12. Jahrhundert aufs engste mit dem Spitalwesen verbunden waren, liegt nahe, dass sie die bruderschaftliche Verfassung übernahmen. Bruderschaften wie Beginengemeinschaften waren Laiengruppen, die ohne Ordenszugehörigkeit ein gemeinsames Leben führten. Dieses regelten sie aufgrund eigener, von Haus zu Haus verschiedener Statuten. Eine übergeordnete Organisation, wie die Orden sie hatten, fehlte ihnen, ebenso die Exemption von der bischöflichen Gewalt. Den Meistern und Meisterinnen an der Spitze beider Gemeinschaften standen ungefähr die gleichen Kompetenzen zu. Während aber die Aufgabe der Spitalbrüder hauptsächlich in der Pflege der Kranken bestand, wussten die Beginen sich im Laufe der Zeit von diesen Pflichten zu lösen; dafür trat bei ihnen das religiöse Moment in den Vordergrund. Der wichtigste Unterschied zwischen Spital- und Beginengemeinschaften liegt jedoch im Umgang mit dem Armutsgebot. Die Spitalbrüder legten das Armutsgebot ab und übergaben ihr Vermögen dem Spital. Die Beginen lebten ursprünglich ebenfalls nach dem Armutsideal, wenn sie auch wohl nie ein Versprechen ablegten; sie gaben es aber nach und nach auf, als sich ihnen als Lebensform ein Dasein mit ausschliesslich religiösen Zielen in abgeschlossenen Höfen anbot. Doch diese Abweichungen sind bereits das Ergebnis der verschiedenen Entwicklung beider Institutionen nach ihrer Trennung.

Die Lebensformen der niederländischen Beginen werden im zweiten Kapitel am holländischen Beispiel beschrieben (Die Geschichte des holländischen Beginentums bis zur Reformation: 95–203). Die Beginensiedlungen des Nordens entstanden später als diejenigen in Flandern und Brabant, wegen der geringen Bevölkerungsdichte waren sie in der Regel kleiner; ihre Entwicklung verlief jedoch nach den gleichen Gesetzen wie im Süden, so dass ihnen am Ende keine prägende Eigenart der niederländischen Beginenhöfe fehlte. Auch in Holland genossen die Beginen den Schutz geistlicher und weltlicher Herren. Die Verfolgungen nach dem Konzil von Vienne 1311, wo der Beginenstand verboten worden war, waren weniger scharf als in Deutschland und Frankreich und wurden eingestellt, nachdem die von Papst Johannes XXII. angeordneten Visitationen für die Beginen günstig verlaufen waren. In den folgenden Jahren konnte sich das Beginentum in Holland nicht nur ungehindert entfalten, seine Ausbreitung und Festigung wurden sogar, – nicht zuletzt vom gräflichen Haus – unterstützt. Unter solch günstigen Bedingungen prägten sich Organisationsformen aus, die im übrigen Reich höchstens in Ansätzen festzustellen sind, so dass am holländischen Beispiel Möglichkeiten des Beginentums überhaupt studiert werden können (Degler).

Um ihre regelmässige Seelsorge mussten die holländischen Beginen

weniger kämpfen als ihre Schwestern in Deutschland. In nicht exemten Höfen oblag die Pastoration stets dem zuständigen Pfarrer, der einen Geistlichen abordnen konnte; exemte Höfe unterhielten einen eigenen Priester. In früher Zeit wurde dieser durch das Patronatsrecht geistlicher oder weltlicher Herren bestimmt, die sich um die Gründung des Beginenhofs verdient gemacht hatten. Später gelangte das Ernennungsrecht oft in die Hände der Städte. Die Beginen selbst besaßen in der Regel ein Mitspracherecht bei der Wahl ihres Priesters. Die meisten Beginengeistlichen waren Weltpriester; der Einfluss der Orden auf die Höfe war somit reduziert.

Die allmähliche Preisgabe des Armutspostulats spiegelt sich u. a. in der Entwicklung der Infirmarien, einer spezifischen Einrichtung der niederländischen Beginenhöfe. Ursprünglich für arme und kranke Beginen gedacht, wurden die Infirmarien im Laufe des 14. Jahrhunderts immer mehr zu Unterkünften für mittellose, aber doch gesunde Beginen. Vermögende Frauen wohnten stets in ihren eigenen Häusern. Mit der Zeit unterschieden sich die Infirmarien nicht mehr von den sogenannten Konventen, von denen die meisten Beginenhöfe mehrere besaßen. Auch dort wurde einer kleinen Schar unbemittelter Frauen Unterkunft gewährt. Die Konvente unterschieden sich ihrerseits kaum von den ebenfalls im 14. Jahrhundert in den niederländischen Städten aufkommenden Freiwohnungen; wie diese gingen sie meistens auf die Stiftungen reicher Bürger zurück. In den Konventen haben sich die alten vom Spital übernommenen Ordnungen am längsten gehalten. In ihrem Gefüge entsprachen sie am ehesten den im übrigen Reich bekannten Beginensamnungen (Degler). Die Beginen hatten bei der Aufnahme in einen Konvent ihren Besitz einzubringen, der zwar im beschränkten Mass zu ihrer Verfügung blieb, nach ihrem Tod aber an die Gemeinschaft fallen musste. Gemeinsame Arbeit und gemeinsamer Haushalt schränkten die Freiheit der Konventsbeginen über die Hofordnung hinausgehend ein, während das eigene Haus der vermögenden Beginen einen gewissen persönlichen Spielraum garantierte.

Die Freiwohnungen und Hofjes werden im 3. Kapitel (Niederländische Sozialsiedlungen vor der Reformation: 204–264) in die Betrachtungen mit einbezogen; auch sie wurden nach dem Muster der Spitäler errichtet. Die Freiwohnungen entstanden durch Stiftungen wohlhabender Bürger im 14. Jahrhundert, als die Spitäler immer mehr zum Pfrundsystem übergingen und sich den wirklich Bedürftigen verschlossen. In den Freiwohnungen sollten die Armen unentgeltlich Aufnahme finden. Aus verschiedenen Gründen hatten die Freiwohnungen meist nicht lange Bestand, sei es dass ihre finanzielle Basis ungenügend war, sei es dass sie sich in religiöse Gemeinschaften umwandelten.

Waren die Freiwohnungen offen und ihre bauliche Form zufällig gewesen, strebte man im 15. Jahrhundert darnach, den Sozialsiedlungen ein architektonisch geschlossenes Aussehen zu verleihen: es entstanden die

Hofjes. Die in zwei gegenüberliegenden Reihen angeordneten Häuschen – eine meist schon vorgegebene Form – wurden mit einer Mauer und einem Tor versehen. Die Ähnlichkeit der Hofjes mit den Beginenhöfen springt in die Augen, und doch leitet das Hofje (= kleiner Hof, aber auch Spital) seine Form nicht von den Beginenhöfen, sondern von dem Spital direkt ab, wie aus den Stiftungsurkunden hervorgeht. Die indirekte Abhängigkeit zwischen Hofjes und Beginenhöfen ist ein weiterer Beweis aus jüngerer Zeit für die Abhängigkeit der Beginenhöfe vom Spital.

Indem er die Erscheinungsformen des Beginentums in den grösseren Rahmen der mittelalterlichen Sozialsiedlungen stellte, ist es dem Verfasser gelungen, eine neue Blickrichtung für die Beginenforschung zu gewinnen, ohne dass die Unterschiede zwischen Spital, Beginenhöfen und Hofjes, welche vor allem in der mehr oder minder ausgeprägten religiösen Zielsetzung liegen, verwischt würden.

Basel

Brigitte Degler-Spengler

HANNES WOHLGEMUTH, *Das Urkundenwesen des deutschen Reichshofgerichts 1273–1378. Eine kanzleigeschichtliche Studie*. Köln/Wien, Böhlau, 1973. XXII/300 S., 90 Abb. auf 32 Taf. (Quellen u. Forsch. z. höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 1.)

Vorliegende Arbeit eröffnet eine neue Reihe, die sich mit der höchsten Gerichtsbarkeit des Alten Reiches beschäftigen wird. Obwohl es sich bei dieser Arbeit um eine über 35 Jahre alte Habilitationsschrift handelt, deren Manuskriptgeschichte allein eine Quelle für Einwirkungen des Zweiten Weltkrieges auf die Wissenschaft ist, wurde der Forschungsstand derselben bis heute nicht überholt. Zum Druck wurde der Text vom Verfasser überarbeitet und die Anmerkungen teilweise in den Literaturangaben auf den neuesten Stand gebracht. Vor allem aber wurde der Regestenteil nochmals ergänzt und so zu einem eigenständigen Forschungsinstrument gemacht.

Der Verfasser stellte seine Arbeit unter die Fragen nach der Kanzlei des deutschen Hofgerichtes und der Ausprägung dauerhafter Formen im schriftlichen Verfahren. Aufgrund der Quellen bot sich für die Untersuchung der Zeitraum vom Beginn der Regierung Rudolfs von Habsburg bis zum Tode Karls IV. an, wobei das Schwergewicht auf der Zeit Karls IV. liegt.

Friedrich II. gab 1235 im Mainzer Landfrieden dem Hofgericht eine feste Ordnung nach sizilianischem Vorbild. Den Vorsitz führte in diesem Gericht der König, der Hofrichter oder ein besonders vom König beauftragter Dritter. Das Amt des Hofrichters war einerseits zur Entlastung des Königs, andererseits aber mit der Absicht geschaffen worden der königlichen Rechtsprechung durch rasche Abwicklung der Fälle Autorität zu verschaffen. Die Bindung des Gerichtes an den Ort der jeweiligen Hofhaltung und die Beibehaltung der deutschrechtlichen Prozessführung hemmte jedoch eine straffe Geschäftsführung. Bei steigender Zahl der Fälle am Ende des 13. Jahrhunderts wurde sie daher ebenso schleppend wie vordem am Hofe.